

13.02.92

U

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen München (Riem)

A. Zielsetzung

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den Verkehrsflughafen München (Riem) durch Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2629) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden.

Der Fluglinienverkehr auf dem Verkehrsflughafen München (Riem) wird am 16. Mai 1992 eingestellt. Damit entfallen die Voraussetzungen für einen Lärmschutzbereich (§ 1 Nr. 1 Fluglärmgesetz). Der Lärmschutzbereich ist daher aufzuheben.

B. Lösung

Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen München (Riem) zum 17. Mai 1992.

C. Alternativen

Keine

- 2 -

D. Kosten

Die Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

13.02.92

U

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärm-
schutzbereichs für den Verkehrsflughafen München (Riem)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (321) - 235 04 - LÄ 92/92

Bonn, den 13. Februar 1992

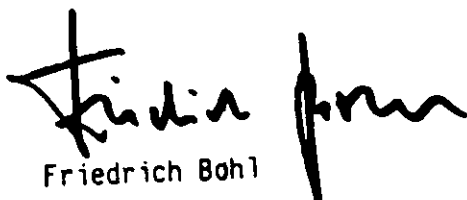
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über
die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den
Verkehrsflughafen München (Riem)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen München
(Riem)

Vom

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Flug-
lärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), geändert durch Arti-
kel 3 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26.
November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen
mit dem Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für
den Verkehrsflughafen München (Riem) vom 1. September 1976
(BGBl. I S. 2629) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1992

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Begründung

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I. S. 282) ist für den Verkehrsflughafen München (Riem) durch Verordnung vom 01. September 1976 (BGBl. I. S. 2629) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden.

Der Fluglinienverkehr auf dem Verkehrsflughafen München (Riem) wird am 16. Mai 1992 eingestellt. Eine weitere Nutzung, die nach § 1 des Fluglärmgesetzes Voraussetzung für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs ist, ist nicht vorgesehen.

Da die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 1 des Fluglärmgesetzes für den Verkehrsflughafen München (Riem) zum 17. Mai 1992 entfallen, wird der Lärmschutzbereich zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Die Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen München (Riem)

Der Bundesrat hat in seiner 641. Sitzung am 3. April 1992
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.